

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Sanierung der bestehenden Kläranlage der Stadt Neumarkt-St. Veit auf Flur-Nr. 301 und 302/1, Gem. St. Veit, und Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Rott

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadt Neumarkt-St. Veit betreibt eine Kläranlage nach dem Verfahrensprinzip einer Tropfkörperanlage mit anschließender anaerober Schlammstabilisierung. Es werden in der Anlage die Abwässer der Stadt Neumarkt-St. Veit und der Gemeinde Egglkofen gereinigt. Aufgrund der unzureichenden Reinigungsleistung und der teilweise veralteten Anlagenteile muss die Kläranlage ertüchtigt werden.

Es werden folgende Bauwerke neu errichtet:

- Verteilerschacht
- Zwischenpumpwerk
- Kombibecken
- Verteilerschacht KB
- RLS-Regelschacht
- Schlammstilo
- Filtratpuffer
- FW-Regelschacht
- Filtratpumpwerk
- Gasfackel
- PH-Station
- Hochwasserdrosselschacht
- Hochwasserdamm

Es werden folgende Bauwerke abgebrochen:

- Schlammstrockenbeete
- Tropfkörper

Es werden folgende Bauwerke umgebaut:

- Zulaufpumpwerk
- Vorklärbecken
- Selektor 1
- Selektor 2
- Bio-P-Becken
- Betriebsgebäude

Das in der sanierten Kläranlage gereinigte Abwasser wird wie bisher in die vorbeifließende Rott eingeleitet. Im Rahmen des förmlichen Verfahrens zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung dieser Abwässer in die Rott wird aufgrund der Konzentrationswirkung auch über die Baumaßnahmen entschieden (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Errichtung und der Betrieb der Kläranlage unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstücken nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 30.11.2023

Huber